

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/684b4eba-6e23-337d-9ec6-886c95948746>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 459n StPO - Zahlungen auf Wertersatz einziehung

Leistet derjenige, gegen den sich die Anordnung richtet, Zahlungen auf die Anordnung der Einziehung des Wertersatzes nach den [§§ 73c](#) und [76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches](#), auch in Verbindung mit [§ 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches](#), so gelten [§ 459h Absatz 2](#) sowie die [§§ 459k](#) und [459m](#) entsprechend.

